



Durchführungsbestimmungen/Richtlinien zur Bildung von Spielgemein-schaften im Jugendspielbetrieb des FVM (§ 16 (12) JSpO/WDFV)

1. Allgemeines

1.1. Die Bestimmungen des § 14 (2) Nr. 2 JSpO/WDFV sowie die Erteilung eines Zweitspielrechtes sollten vorrangig vor der Gründung einer Spielgemeinschaft Anwendung finden.

1.2. Nach § 16 (12) JSpO/WDFV können die Landesverbände durch besondere Bestimmungen Spielgemeinschaften (SG) zulassen.

1.3. Grundsätzlich werden SG aus zwei Vereinen zugelassen. Pro Altersklasse kann eine SG maximal zwei Mannschaften (bei den A- bis D-Junioren), in den jüngeren Altersklassen maximal 3 Mannschaften zum Spielbetrieb anmelden.

1.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die SG aus mehr als zwei Vereinen (maximal vier) gebildet werden. Die Anzahl der zugelassenen Mannschaften pro Altersklasse ändert sich dadurch nicht.

1.5. SG können auch in einzelnen Altersklassen im Sinne von Ziffer 1.3. u. 1.4. zugelassen werden. Es gehören dann alle Mannschaften dieser Altersklasse der betreffenden Vereine dieser SG an.

1.6. Eine **neue** SG, gemäß Ziffer 1.3. u. 1.4., kann nur am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen. Über die Einteilung in eine Spielklasse entscheidet der zuständige Kreisjugendausschuss (KJA). Bei Änderungen in der Zusammensetzung einer SG gilt diese nicht als neue SG, wenn der federführende Verein weiterhin der gleiche ist und der ausscheidende Verein der ursprünglichen SG sein Einverständnis zur Fortführung schriftlich erteilt hat.

1.7. Im Ausnahmefall können auch SG von Vereinen, die unterschiedlichen Kreisen angehören, gebildet werden. Die Genehmigung erfolgt nach Stellungnahme der beteiligten KJA durch den Verbandsjugendausschuss (VJA). Die SG wird in den Spielbetrieb des Kreises eingegliedert, aus dem der federführende Verein der SG kommt.

1.8. Mannschaften der SG können in einer Saison an Pflichtspielen der Bezirksligen und am FVM-Pokal teilnehmen. In der Mittelrheinliga und landesverbandsübergreifenden Wettbewerben sind Mannschaften der SG nicht zugelassen.

1.9. In einer Altersklasse ist der federführende Verein für alle Mannschaften dieser SG verantwortlich. Die an dieser SG beteiligten Vereine können in dieser Altersklasse keine weitere SG bilden.

1.10. Der federführende Verein der SG ist verantwortlich für:

- a) Meldung der Mannschaft über den DFBnet-Vereinsmeldebogen
- b) Ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes
- c) Finanzielle Forderungen des Kreises / Verbandes
- d) Schiedsrichter-Soll
- e) Vertretung vor Rechtsorganen des FVM.

Bei der Namensgebung der SG sind die o.g. Punkte zu berücksichtigen. Der federführende Verein muss auch der erstgenannte Verein der SG sein. Bei Verlängerungsanträgen (Ziffer 2.5.) ist eine Änderung des federführenden Vereines nicht zulässig.



2. Antragsverfahren

2.1. Anträge auf Genehmigung einer **neuen** Spielgemeinschaft (SG) sind bis zum vorgegebenen Meldetermin des zuständigen KJA unter Verwendung der entsprechenden Vorlage (www.fvm.de: Service / Downloads – Spielbetrieb Junioren) zu stellen.

2.2. Der Antrag für eine **neue** kreisübergreifende oder verbandsübergreifende SG muss bis zum Meldetermin der Staffeleinteilung der überkreislichen Spielklassen dem Jungenspielausschuss (JSpA) / Mädchenspielausschuss (MSpA) des FVM vorliegen. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich unbearbeitet zurückgegeben.

2.3. Mit der ordnungsgemäßen Beantragung erkennen die Vereine diese besonderen Bestimmungen/Richtlinien für SG im Jugendspielbetrieb an.

2.4. Mit dem Antrag sind dem zuständigen KJA Listen der für die Spielgemeinschaft vorgesehenen Spieler für die jeweilige Altersklasse vorzulegen.

2.5. Die SG wird durch den KJA jeweils für eine Saison genehmigt. Anträge auf Verlängerung einer SG sind jeweils zum 01.05. des laufenden Spieljahres für das nächste Spieljahr zu stellen. Die Auflösung der SG haben die beteiligten Vereine ebenfalls bis zum 01.05. des laufenden Spieljahres dem zuständigen KJA schriftlich, mit den gemäß Ziffer 2.6. erforderlichen Angaben, mitzuteilen. Wird die Meldung nicht bis zum 01.05. abgegeben, kann diese SG in der neuen Saison nur als neue SG gemäß Punkt 1.6 am Spielbetrieb teilnehmen. Für eine SG, die auf Verbandsebene spielt oder im nächsten Spieljahr am Verbandsspielbetrieb teilnehmen möchte, ist der Antrag auf Verlängerung über den KJA an den VJSpA zu stellen.

2.6. Wird eine SG aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation (max. Bezirksliga) durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Können sich die beteiligten Vereine nicht einigen, werden alle aus einer SG hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklasse des zuständigen Kreises eingestuft.

2.7. Die Genehmigungsgebühr für die erstmalige Beantragung einer SG beträgt pro Mannschaft 10,00 €. Die maximale Gebühr für einen Verein mit mehreren SG beträgt pro Spieljahr 50,00 €. Die Gebühr wird durch den KJA erhoben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

3. Spielberechtigungen

3.1 Soweit SG für einzelne Altersklassen genehmigt sind, haben die Juniorenspieler dieser Altersklasse die Möglichkeit, unter Beachtung des § 8 JSpO/WDFV, in der nächsthöheren Altersklasse ihres Stammvereins mitzuwirken.

3.2. A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs mit Spielerlaubnis für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaft sind ausschließlich für den Verein spielberechtigt, für den sie die Spielberechtigung gemäß Spielerpass haben (§ 15 (2, 3 und 13) JSpO/WDFV).

3.3. In den Spielerpässen werden keine Eintragungen/Änderungen vorgenommen.

4. Rechtsmittel und Entscheidungsvorbehalt

4.1 Wird die Zulassung einer SG durch den KJA abgelehnt, so hat der Verein die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung beim KJA das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 19 RuVO/WDFV) einzulegen.

4.2 In begründeten Ausnahmefällen behält sich der VJA eine sachgerechte Entscheidung vor.